

Nadi Beweiserhebung über diese hat das Kreisgericht den Verklagten antragsgemäß verurteilt. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Verklagte habe den Schaden, wessen sich auch der Kläger bewußt sei, nicht voll, aber doch überwiegend verschuldet, so daß eine Verurteilung zum Ersatz von zwei Dritteln, die den Klagbetrag ausmachten, gerechtfertigt sei.

Der Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik hat beantragt, dieses rechtskräftig gewordene Urteil zu kassieren. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

In dem Strafurteil gegen den Kläger vom 10. Dezember 1958, das ausweislich des Tatbestandes Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, ist festgestellt worden: Der Kläger und der Verklagte haben am 1. Juni 1958 bei einer Veranstaltung anlässlich des Internationalen Kindertages mehrere Flaschen Bier und einige Liköre getrunken.

Abends kamen sie wieder zusammen. Der Verklagte trank mehrere Flaschen Bier, der Kläger eine halbe Flasche. Er fuhr gegen 23 Uhr mit dem Verklagten und einem Lehrer nach dem Dorf N. Dort tranken der Kläger ein Bier, der Verklagte eine Flasche Selters. Nachdem in der Gaststätte eine Streife der Verkehrspolizei erschienen war, übergab der Kläger dem Verklagten Papiere und Schlüssel seines Fahrzeuges. Der Verklagte fuhr den Wagen mit dem Kläger nach F. Auf dessen Geheiß stellte er ihn am Dorfeingang ab. Beide begaben sich in eine mehrere hundert Meter entfernte Gastwirtschaft. Dort trank der Verklagte an der Theke vier Schnäpse und zwei Glas Bier. Er fuhr dann den Wagen wieder zurück, in den auch der Kläger eingestiegen war. Da er unter erheblicher Alkoholeinwirkung stand, verlor er die Gewalt über das Fahrzeug und fuhr gegen einen Baum, wodurch es stark beschädigt wurde. Eine beim Verklagten am 2. Juni um 6.30 Uhr entnommene Blutprobe ergab einen Alkoholgehalt von 1,27 Promille, eine zwei Stunden später beim Kläger entnommene 0,03 Promille. Der Kläger hat sich bei diesen Feststellungen, auf Grund deren er wegen Beihilfe zum Vergehen gegen § 49 StVO zu einem Monat Gefängnis verurteilt worden ist, beschieden, wie sich aus seinem im Tatbestand wiedergegebenen Vorbringen ergibt, er verlange „entsprechend den ergangenen Urteilen“ nur zwei Drittel des erlittenen Schadens. Hierüber ist sich auch die Zivilkammer des Kreisgerichts klar gewesen, da sie in den Entscheidungsgründen ausführt, der Kläger sei sich bewußt, daß der Verklagte nicht voll für den Schaden haftbar sei.

Bei Zugrundelegung dieser Feststellungen ergibt sich, daß der Kläger wußte, daß der Verklagte unter erheblicher Alkoholeinwirkung stand, ihn aber trotzdem seinen Wagen fahren ließ.

Die Stärke dieser Alkoholeinwirkung ergibt sich daraus, daß der Verklagte noch um 6.30 Uhr morgens, also mehr als sechs Stunden nach Fahrtantritt, einen Blutalkoholgehalt von 1,27 Promille aufwies, so daß ohne weiteres angenommen werden muß, daß dieser bei Antritt der Fahrt wesentlich mehr als 1,50 Promille betrug, was zweifellos Fahrunfähigkeit bedeutet.

Unter diesen Umständen hat der Kläger schuldhaft die erste Ursache des Unfalls gesetzt.

Er hat veranlaßt und geduldet, daß der Verklagte, der augenscheinlich infolge starken Alkoholgenusses dieser Aufgabe nicht gewachsen war, den Wagen fuhr. Das ergibt sich inhaltlich aus den angeführten Feststellungen des Kreisgerichts, aber darüber hinaus auch aus der Erwägung, daß der Kläger in dem Wagen mitfuhr, so daß ihm die Trunkenheit des Verklagten nicht entgangen sein kann.

Auch den Verklagten trifft ein Verschulden am Unfall; er ist daher wegen Vergehens gegen § 49 StVO verurteilt worden. Wäre, was glücklicherweise nicht geschehen ist, ein Dritter bei dem Unfall zu Schaden ge-

kommen, so würde er neben dem Kläger diesem haftpflichtig sein.

Dem Kläger gegenüber ist er aber nicht schadensersatzpflichtig. Wer einem anderen eine Sache übergibt, zu deren unschädlicher Benutzung dieser, wie der Übergebende erkennen muß, unfähig ist, kann von dem Empfänger keinen Ersatz fordern, wenn die Sache infolge der Unfähigkeit des Benutzenden beschädigt wird; denn im Verhältnis zum Empfänger hat er allein den Schaden verursacht.

Dieser Grundsatz gilt in erhöhtem Maße, wenn der übergebende Eigentümer erkennen mußte, daß er bei der zu erwartenden Unfähigkeit des von ihm eingesetzten Benutzers nicht nur die Sache, sondern auch andere Menschen in hohem Maße gefährdete und sogar ein Strafgesetz schuldhaft verletzte. Das ist ein Verhalten, das mit dem ungestörten Zusammenleben in der sozialistischen Gesellschaft nicht vereinbar und als ein dem Gemeinwohl zuwiderlaufender Mißbrauch, wie der Kassationsantragsteller mit Recht hervorhebt, von der Verfassung verboten ist (Art. 24 Abs. 1). Ein derartiger Mißbrauch der Sache durch den Eigentümer kann keine Schadensersatzpflicht gegen den Benutzer erzeugen. Daß der Verklagte keinerlei Veranlassung hatte, auf Verlangen des Klägers dessen Wagen zu fahren, kann keine Schadensersatzansprüche des Klägers begründen, von dem dieser gesetzwidrige Auftrag ausgegangen ist.

Die vom Kreisgericht getroffenen Feststellungen ergeben also, daß die Schadensersatzforderung des Klägers unrichtig war und er in Wirklichkeit keinen Schadensersatzanspruch gegen den Verklagten hat.

Das Urteil des Kreisgerichts muß daher aufgehoben werden.

Im VEB Deutscher Zentralverlag erschienen:

Festschrift Arthur Baumgarten
Berlin 1960; 279 Seiten; Preis: 28 DM.

Die Festschrift erschien aus Anlaß des 75. Geburtstages von Nationalpreisträger Prof. Dr. Dr. h. c. Arthur Baumgarten, des Nestors der demokratischen deutschen Staats- und Rechtswissenschaft. Die in ihr zusammengefaßten Arbeiten führender Rechtswissenschaftler der DDR spiegeln nicht nur die Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiete des Staates und des Rechts wider, sondern wenden sich auch aktuellen Fragen der Staats- und Rechtsentwicklung Westdeutschlands zu. Die Parteinahme für den Sozialismus, für das sich entwickelnde Neue und der kompromißlose Kampf gegen den wiedererstandenen deutschen Imperialismus und Militarismus in Westdeutschland verbinden sich in diesen Beiträgen mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und Genauigkeit.

Die Festschrift enthält folgende bedeutsamen Aufsätze:

- Prof. Dr. Karl Polak:
Der Weg Arthur Baumgartens zum Marxismus
(Humanismus und Wissenschaft)
- Prof. Dr. Rainer Arlt:
Die Bedeutung der genossenschaftlichen Demokratie für die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft
- Prof. Dr. John Lekschas:
Das Verschuldensproblem in der westdeutschen „Großen Strafrechtsreform“
- Dr. Wolfgang Weichelt:
über die erste Etappe der Entwicklung des volksdemokratischen Staates in Deutschland
- Dr. Karl-Heinz Schöneburg:
Von der proletarischen Revolution in der Staatstheorie (Zur Genesis der kommunistischen Staatsauffassung bei Marx und Engels bis 1848)
- Dr. Roland Meister:
Die westdeutsche Verfassungsjustiz als Mittel zur „rechtsstaatlichen“ Verbrämung der imperialistischen Bonner Staatsgewalt